

Die erste verweist auf einen partikularen, die zweite auf einen universalen Zweck. In «*De l'Esprit des Lois*» nennt *Montesquieu* einen konkreten Zweck für die Gründung von Bundesrepubliken. «Wenn eine Republik klein ist, dann wird sie durch eine äussere Macht zerstört; wenn sie gross ist, dann zerstört sie sich durch ein inneres Laster.» Um diesen «zweifachen Nachteil» wettzumachen, müssen Demokratien versuchen «alle inneren Vorteile der Republik mit der äusseren Kraft der Monarchie» zu verbinden. Die Lösung lag in der Schaffung einer «Bundesrepublik» (*république fédérative*). «Diese Herrschaftsform (*forme de gouvernement*) ist eine Vereinbarung, durch welche sich mehrere politische Ordnungen vereinen, um Bürger eines grösseren Staates zu werden. Es ist eine Gesellschaft von Gesellschaften, die eine neue bilden [...]» Aus kleinen Republiken bestehend, hat diese Bundesrepublik «die Güte der inneren Regierung jeder einzelnen Republik; und nach aussen hat sie, kraft ihrer Vereinigung, all die Vorteile grosser Monarchien.»¹⁷ Die föderierten Staaten würden ihre Souveränität behalten. Es zählt die Einstimmigkeit;¹⁸ und im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann der Bund aufgelöst werden.

Ein zweiter – universaler – Zweck für eine Föderalisierung von Staaten stammt aus der Feder Kants. Kants Entwurf «Zum Ewigen Frieden» argumentiert, dass die Idee eines *Völkerrechts* nur auf der Grundlage einer Föderation souveräner Staaten verwirklicht werden kann.¹⁹ Die Staatengemeinschaft war noch im Naturzustand stecken geblieben. Der einzige Ausweg aus dieser traurigen Lage war Frieden mittels eines Bundesvertrages formal zu stiften. Der zweite Definitivartikel eines solchen Bundesvertrages lautete: «Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.» Er ist in folgender Weise erklärt:

Völker, als Staaten, können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d.i. in der Unabhängigkeit

17 C. de Montesquieu, *De L'Esprit des Lois – Livre IX, Chapitre I* (Société les Belles Lettres, 1955), 5–7.

18 C. de Montesquieu, *Oeuvres Complètes* (Gallimard, 1949), 1005: «[C]omme chaque partie a conservé la souveraineté, il peut être fort bien établi que toutes les résolutions, pour être exécutés, soient unanimes». In diesem Punkt war die Endfassung des «*De l'Esprit des Lois*» vorsichtiger, siehe: C. de Montesquieu, *De L'Esprit des Lois* (Fn. 17), 8.

19 I. Kant, *Zum Ewigen Frieden*, in: I. Kant: *Werke in zwölf Bänden – Band 11* (Suhrkamp, 1977), 195 ff.